

Die wichtigsten Bestimmungen über die Verwendung und Ausstattung von Gespannen, sowie die Anforderungen für das Reiten und führen an der Hand auf öffentlichen Straßen

Informationen wurden vom LANDESPOLIZEIKOMMANDO KÄRNTEN Landesverkehrsabteilung, entnommen, anstelle Pferd wurde Esel eingesetzt.

- Jeder Esel, der seinen Stallbereich, seine Anlage, Bauernhof verlässt und an einen anderen Ort gebracht wird ,unabhängig ,ob er gefahren , geritten oder transportiert wird ,auch innerhalb von Österreich, muß ab 1.7.2000 im Besitze eines Pferdepasses (Equiden-Pass) sein.
- Wer sich ohne eine entsprechende Ausbildung, das heißt, ohne Grundkenntnisse im Gespannfahren, mit Esel und Wagen in den Straßenverkehr begibt, gefährdet sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer. Er verstößt gegen die Straßenverkehrsordnung!
- Besonders eindringlich zu warnen ist vor übermäßigem Alkoholgenuss (natürlich auch Drogen) beim Reiten und Fahren.
- Darüber hinaus sollte das Gespann versichert sein. Eine gewöhnliche Haftpflichtversicherung ist kaum ausreichend.
- Es ist nicht gestattet, mit unzureichend ausgebildeten und unsicheren Eseln, einem Wagen, der nicht verkehrssicher ist, sowie schadhaftem, schlechtem Geschirr zu fahren. Geschirr und Zügel müssen zweckmäßig sein und sich in gutem Zustand befinden.
- Wer aufgrund solcher Mängel einen Verkehrsunfall verursacht, ist für die Folgen verantwortlich und kann für den Schaden haftbar gemacht werden.
- Der Lenker eines Gespannes muss mindestens 16 Jahre alt sein, die entsprechenden Körperkräfte haben und auch in der Lage sein, sich entsprechend den Fahrregeln der Straßenverkehrsordnung zu verhalten.
- Zur Beleuchtung eines Gespannes sind zwei Lampen zu verwenden, die beide nach vorne weiß und nach hinten rot leuchtet. Die Lichter müssen deutlich erkennbar sein und die Breite des Fahrzeuges erkennen lassen.Gespanne dürfen weder mit Fackeln noch mit Laternen mit offenem Licht beleuchtet werden.

- An der Rückseite von Fuhrwerken sind höchstens 60 cm über der Fahrbahn zwei rote Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm² so anzubringen, dass sie bei Dunkelheit und klarem Wetter im Lichte eines Scheinwerfers auf 150 m sichtbar sind und die Breite des Fahrzeuges erkennen lassen. Am vorderen Ende der Deichsel sind weiße oder gelbe Rückstrahler beweglich aufzuhängen, die im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe auf 150 m sichtbar sind. Die Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler müssen in einem solchen Zustand gehalten werden, dass sie voll wirksam sind.
- Die Zugtiere müssen zum Ziehen des Gespannes tauglich sein. Unausgebildete, Lahme oder übermüdete Tiere sowie solche, deren Eignung zum Ziehen eines Gespannes, insbesondere durch äußerlich erkennbare Leiden oder Wunden herabgemindert ist, dürfen nicht als Zugtiere verwendet werden.
- Zugtiere müssen bei Schnee- oder Eisglätte mit scharfen Hufeisen oder anderen geeigneten Gleitschutzmitteln versehen sein.
- Werden Tiere uneingespannt an einem Gespann mitgeführt, so sind sie an ein Zugtier oder an den Wagen so anzubinden, dass sie sich nur an der rechten Seite des Gespannes oder hinter dem Gespann fortbewegen können und andere Straßenbenützer nicht behindern.
- Reiter müssen körperlich geeignet und des Reitens kundig sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten, dasselbe gilt auch für das führen an der Hand. Kinder und Jugendliche dürfen nur in Begleitung Erwachsener, ab 18 Jahren sich auf öffentlichen Verkehrsflächen aufhalten.
- Der Esel muss so geführt werden, dass der übrige Verkehr dadurch möglichst wenig behindert wird und dies hat auf der rechten Fahrbahnseite zu geschehen, dh so weit wie möglich rechts am Straßenrand, aber nicht am Bankett. In Gruppen geht oder reitet man hintereinander.
- Hinter dem letzten Reiter, der die Notapotheke mitführt, soll niemand zurückbleiben
- Wenn auf der Straße kein regelmäßiger Verkehr ist, muss der letzte oder erste Führer den anderen Bescheid geben, sobald sich ein Auto nähert.
- Die Änderung der Gehrichtung ist anzuzeigen, Arm- und Lichtzeichen (Ampel) sowie die Verkehrsschilder und die Vorfahrtsregeln sind zu beachten.

- Das Überqueren einer Straße geschieht immer gleichzeitig. Es darf kein Esel auf der anderen Straßenseite zurückbleiben, wegen der Gefahr, dass Panik ausbricht und der normale Straßenverkehr gefährdet wird.
 - Bei Dämmerung, Dunkelheit und bei starkem Nebel besteht eine Beleuchtungspflicht, anzubringen an der linken Seite des Tieres, es empfiehlt sich, zusätzlich zur Laterne, Reflexstreifen an Esel und Begleiter anzubringen.
 - Es ist Verboten Gehsteige, Gehwege oder Geh- und Radwege und auch nicht Fußgängerzonen zu benutzen, dafür aber Wohnstraßen! Einbahnstraßen gelten auch für Reiter und das führen an der Hand!
-
- Wird eine Straße erlaubterweise genutzt, so ist die damit verbundene Verunreinigung grundsätzlich gestattet. Dies gilt auch für die Verschmutzung der Straße durch die Tiere, hingegen ist bei unerlaubter Benützung eines Gehweges oder eines Radweges auch die Verschmutzung verboten.
 - Auf Forststraßen und auch auf privaten Wirtschaftswegen ist das Einverständnis des Besitzers notwendig. Dies gilt auch für das Führen an der Hand.
 - Die einzelnen Bundesländer haben unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Benutzung von Wald- und Feldwegen festgelegt. (So dürfen in Kärnten keine Wanderwege und Forststraßen mit Esel(Pferde) ohne die Zustimmung der Besitzer erwandert oder geritten werden!) Dies gilt auch für die Gespannfahrer!
 - Nach einer Regenperiode können unbefestigte Wege durch Eselhufe und Wagenräder erheblich beschädigt werden. Um Ärger aus dem Wege zu gehen, sollte man solche Wege dann vorsorglich meiden.
 - Die Gemeinden sind bemüht mit den Grundeigentümern Reitwege zu markieren, dabei wird auch die Haftungsfrage abgeklärt. Wenn Markierte Reitwege vorhanden sind, so sind diese in erster Linie zu benutzen!
 - Waldbesitzer und Landwirte sind, wenn man sie höflich um Erlaubnis bittet, den einen oder anderen Weg einmal mit der Kutsche befahren zu dürfen ,oder mit den Esel eine Wanderung zu unternehmen, oft bereit, ihr Einverständnis zu geben.Eine kleine Aufmerksamkeit oder die Einladung zu einer Kutschfahrt wirkt oft Wunder.
 - Jagdliche Belange haben Vorrang!
 - Gegenüber Forst- und Umweltschutzorganen besteht auf Verlangen Ausweispflicht, sofern deren Identität feststeht

- Auf keinen Fall dürfen Esel direkt an Bäumen angebunden werden. Sie könnten unter Umständen die Baumrinde beschädigen oder abschälen!
- Schäden, die trotz aller Vorsicht entstehen, sind sofort unaufgefordert dem Grundeigentümer zu melden!
- Der Rastplatz ist peinlich sauber zu verlassen.